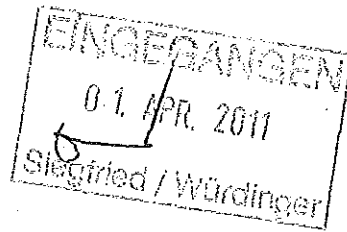


1. Senat
1 A 2428/10.Z
VG 9 K 1676/10.F



HÄSSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Klägerin und Antragsgegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Andrea Würdinger und Kollege,
Motzstraße 1, 10777 Berlin,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Leiter der Hessischen Bezügestelle,
Friedrich-Ebert-Straße 104 - 106, 34119 Kassel,

Beklagten und Antragstellers,

wegen Familienzuschlags der Stufe 1

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 1. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann,
Richter am Hess. VGH Kohlstädt,
Richter am Hess. VGH Metzner

am 29. März 2011 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Oktober 2010 - 9 K 1676/10.F - wird abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Zulassungsverfahren auf
tgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet, denn in ihm ist ein Grund, der gemäß § 124 Abs. 2 VwGO die Zulassung der Berufung rechtfertigen könnte, nicht dargetan.

Der Beklagte macht zunächst geltend, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne der vorgenannten Vorschrift hat eine Rechtsstreitigkeit, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Rechtsprechung einer Klärung bedarf. Die Rechts- oder Tatsachenfrage muss allgemein klärungsbedürftig sein und nach Zulassung der Berufung anhand des zu Grunde liegende Falles mittels einer verallgemeinerungsfähigen Aussage geklärt werden können. Mit seinem Vorbringen im Zulassungsantrag hat der Beklagte indes den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ausreichend dargelegt. Für die Geltendmachung des Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO muss zumindest dargetan werden, welche konkrete und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage oder welche bestimmte und für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bedeutsame Frage tatsächlicher Art im Berufungsverfahren geklärt werden soll und inwiefern diese Frage einer weitergehenden Klärung bedarf. Eine konkrete, klärungsbedürftige und in dem angestrebten Berufungsverfahren auch allgemein klärungsfähige Rechtsfrage wird von dem Beklagten in der Zulassungsantragsbegründung aber nicht formuliert. Der Beklagte wirft zunächst die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig auf, „ob und in welchem Umfang Zahlungsansprüche vor der (besoldungs-)gesetzlichen Gleichstellung gegenüber dem Dienstherrn bestehen“. Weiterhin führt er aus, letztlich gehe es bei der Frage „ob betroffenen Bediensteten rückwirkende Ansprüche zustehen, darum, ob der Gesetzgeber in diesem Fall zu einer rückwirkenden Beseitigung des bis zum 6. April 2010 gültigen Rechtszustandes verpflichtet gewesen wäre“. Schließlich stellt er die Frage, „ob über den gesetzlichen Umfang hinaus und entgegen dem Gesetzesvorbehalt der Besoldung auch Besoldungsansprüche für zurückliegende Zeiträume und bejahendenfalls ab welchem Zeitpunkt, zustehen“. Diese drei aufgeworfenen Grundsatzfragen sind in der zitierten Form zu allgemein gefasst und daher in dem angestrebten Berufungsverfahren nicht konkret klärungsfähig.

Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung ist im vorliegenden Fall darüber hinaus auch deshalb nicht möglich, weil die von dem Beklagten aufgeworfenen Fragen den Rechtszustand vor dem 1. April 2010 betreffen. Fragen ausgelaufenen Rechts verleihen einer Rechtssache regelmäßig keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, weil dieser Zulassungsgrund ermöglichen soll, Fragen zur Auslegung des geltenden Rechts mit Blick auf die Zukunft richtungsweisend zu klären (BVerwG, Beschluss vom 27. Oktober 2010 - 5 B 18.10 - [juris]). Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die als rechtsgrundsätzlich aufgeworfene Frage sich bei den gesetzlichen Bestimmungen, die den außer Kraft getretenen Vorschriften nachgefolgt sind, in gleicher Weise stehen würde. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, wie der Beklagte selbst hervorhebt. Eine weitere Ausnahme von dem oben genannten Grundsatz ist auch dann zu machen, wenn das ausgelaufene Recht noch für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft von Bedeutung ist. Für das Vorliegen einer solchen Sachlage ist der Beklagte darlegungspflichtig (ebenso BVerwG, a. a. O.). An einer entsprechenden Darlegung fehlt es im vorliegenden Fall.

Im Übrigen sind die von dem Beklagten aufgeworfenen Fragen durch das von ihm selbst zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010 (- 2 C 21.09 - [juris]) hinreichend geklärt. Einen weitergehenden Klärungsbedarf hat der Beklagte nicht aufgezeigt.

Auch die von dem Beklagten geltend gemachte Divergenzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) kann eine Berufungszulassung nicht begründen. Der Zulassungsantrag genügt insoweit bereits nicht dem Darlegungserfordernis des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Damit das über den Zulassungsantrag entscheidende Gericht die vom Zulassungsantragsteller behauptete Divergenz überhaupt nachprüfen kann, ist es notwendig, dass von diesem zunächst ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragender und über den Einzelfall hinausreichender Rechtssatz dargelegt wird, mit dem die Vorinstanz von einer vom Zulassungsantragsteller ebenfalls eindeutig zu benennenden Entscheidung eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte abweicht. Eine Gegenüberstellung der voneinander abweichenden Rechtssätze ist zur ordnungsgemäßen Erhebung der Divergenzrüge unverzichtbar. Mit seinem Zulassungsantrag beruft sich der Beklagte zwar darauf, dass die Entscheidung der Vorinstanz von den Entscheidungen des

Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010 (-2 C 10.09 und 2 C 21.09 -) abweiche und referiert die Begründung dieser Entscheidungen. Es fehlt aber an einer erforderlichen Gegenüberstellung der voneinander abweichenden Rechtssätze und damit an einer ordnungsgemäßen Darlegung des Zulassungsgrundes. Der bloße Umstand, dass das Verwaltungsgericht hier in einem vergleichbaren Fall anders entschieden hat als das Bundesverwaltungsgericht in den vom Beklagten angeführten Fällen, rechtfertigt noch nicht die Zulassung der Berufung wegen Divergenz, denn die lediglich fehlerhafte Anwendung eines Rechtssatzes stellt keine Divergenz dar.

Auch eine Divergenz zu der vom Beklagten zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht festzustellen. Der Beklagte macht insoweit geltend, das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass es von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung abweiche. Auch insoweit fehlt es an erforderlicher Gegenüberstellung der voneinander abweichenden Rechtssätze und damit an einer ordnungsgemäßen Darlegung des Zulassungsgrundes. Hier kommt noch hinzu, dass sich die angefochtene Entscheidung nicht maßgeblich auf Verfassungsrecht, sondern auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/78/EG stützt. Der vom Beklagten herangezogene Grundsatz des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung des fraglichen Anspruchs war mithin ebenso wenig entscheidungsrelevant wie die vom Beklagten (ohne klar erkennbare Zuordnung zu einem Zulassungsgrund) aufgeworfene Frage, wann eine Pflicht des Gesetzgebers zur rückwirkenden Beseitigung eines mit dem Grundgesetz nicht vereinbaren Rechtszustandes bestehe.

Da der Antrag auf Zulassung der Berufung erfolglos bleibt, hat der Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG und entspricht der erstinstanzlichen Wertfestsetzung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Dittmann

Kohlstädt

Metzner